

# **BGer 2C 248/2007 vom 9. August 2007**

Bundesgericht, 2007-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_248\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_248_2007)

FR: TF 2C 248/2007 du 9 août 2007

IT: TF 2C 248/2007 del 9 agosto 2007

## **Regeste**

Schaden-Nr. 06-3-622, Gebäude Nr. 1376 Zürich-Höngg | Grundrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich schätzte den Schaden, der durch einen abgebrochenen Ast eines Baums im März 2006 an der Liegenschaft der Y. \_\_\_\_\_ AG in Zürich-Höngg entstanden war, auf Fr. 6'600. Die Eigentümerin und die X. \_\_\_\_\_ AG als Nutzniesserin an der Liegenschaft fochten diese Schätzung an. Die Rekurskommission der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich trat am 14. Februar 2007 auf ihr Rechtsmittel nicht ein. Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 20. April 2007 ab, soweit es darauf eintrat. Die X. \_\_\_\_\_ AG und die Y. \_\_\_\_\_ AG beantragen dem Bundesgericht mit Beschwerde die Aufhebung des zuletzt genannten Entscheids und stellen zahlreiche weitere Begehren (vgl. Eingaben vom 25. Mai, 20. Juni und 26. Juli 2007). Die Gebäudeversicherung stellt den Antrag, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen. Das Verwaltungsgericht hat auf eine Vernehmlassung verzichtet.

### **E. 2**

Die Rekurskommission der Gebäudeversicherung trat auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerinnen mit der Begründung nicht ein, die von ihr eingereichten Rechtsschriften seien ungebührlich. Daher bildet Gegenstand des angefochtenen Entscheids auch nur die Frage, ob die Rechtsschriften, welche die Beschwerdeführerinnen bei der Rekurskommission einreichten, ungebührlich waren. In der Beschwerde an das Bundesgericht legen die Beschwerdeführerinnen nicht dar, inwiefern die Bejahung der Ungebührlichkeit durch das Verwaltungsgericht Recht verletzt. Sie erheben lediglich allgemein gehaltene Vorwürfe gegen die Behörden und beanstanden im Übrigen die Schätzung der Gebäudeversicherung, welche indessen - wie erwähnt - nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war. Die Begründung genügt damit den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, wobei die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung oder Ergänzung entsprechend Art. 42 Abs. 5 und 6 BGG insoweit nicht in Betracht kommt (vgl. Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 S. 4294-4296; zum Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943 [OG]: BGE 131 II 470 E. 1.3 S. 475; 123 II 359 E. 6b/bb S. 369). Auf die Beschwerde kann das Bundesgericht demnach nicht eintreten.

### **E. 3**

Wegen Aussichtslosigkeit der erhobenen Begehren ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Die Kosten des bundesgerichtlichen

Verfahrens sind den Beschwerdeführerinnen zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.